

Satzung des Filmclubs BLENDWERK e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der film- und medienkulturellen Bildung unter Berücksichtigung eines besonderen künstlerischen Anspruches.
- (2) Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch nichtkommerzielle Filmvorführungen, die Veranstaltung von Regisseurgesprächen und filmkunstorientierten Seminaren, die Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen mit film- und medienpolitischen Bezügen, die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung und die Mitarbeit in Organisationen, die dem Zweck des Vereins förderlich sind.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Filmclub BLENDWERK e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Stralsund. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende der laufenden Beitragsperiode
 - c) durch Ausschluß mangels Interesses, der durch Beschluß des Vorstandes erfolgen kann, wenn ein Mitglied trotz Mahnung bis zum Ablauf der laufenden Beitragsperiode grundlos seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet
 - d) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann, wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen schuldhaft grob verletzt,
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungem berechtigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Der Vorstand hat weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Ergänzungen bedürfen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b) die Beitragsordnung
 - c) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens
 - d) die Ausschließung eines Mitglieds
- (4) Die Auflösung des Vereins und die Ausschließung eines Mitglieds kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erfolgen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied des Vorstands ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich hierzu mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eines Geschäftsführers bedienen, der nicht selbst Mitglied des Vereins ist und diesem Vertretungsbefugnis einräumen.

§ 9 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder einem Wegfall des bisherigen Zwecks muß das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken in den Bereichen der Kultur-, Jugend- oder Medienarbeit zukommen. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 10. November 1997 durch die Mitgliederversammlung in Stralsund beschlossen.

Der Verein wurde am 02.03.1994 gegründet und am 27.03.1995 unter der Nummer VR 329 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund eingetragen.